

Bundesamt für Justiz  
Frau  
Alessandra Ignoto  
Bundesrain 20  
3003 Bern  
[allessandra.ignoto@bj.amin.ch](mailto:allessandra.ignoto@bj.amin.ch)

Bern, 27. März 2015 sgv-KI/ds

### **Vernehmlassung: Aufhebung von Art. 293 StGB**

Sehr geehrte Frau Ignoto

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2014 lädt uns die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates ein, zum Vorentwurf über die parlamentarische Initiative Aufhebung von Art. 293 StGB (Pa.Iv. 11.489) Stellung zu nehmen.

Art. 293 StGB lautet: „Wer ohne dazu berechtigt zu sein, aus Akten, Verhandlungen oder Untersuchungen einer Behörde, die durch Gesetz oder durch Beschluss der Behörde im Rahmen ihrer Befugnis als geheim erklärt worden sind, etwas an die Öffentlichkeit bringt, wird mit Haft oder mit Busse bestraft.“

Die Norm richtet sich primär an Medienschaffende, die aus für geheim erklärten Akten zitieren oder darüber publizieren. Bei der Frage, ob diese Norm ersatzlos gestrichen werden soll oder nur der Rechtsprechung des EGMR angepasst werden soll, geht es letztlich um eine Interessenabwägung zwischen dem Schutz des Meinungsbildungsprozesses der Behörden und dem Anspruch der Öffentlichkeit auf Information.

Die ersatzlose Streichung, wie vom Urheber der parlamentarischen Initiative, Nationalrat Jo Lang, angeregt, würde zur Folge haben, dass Medienschaffende für die Publikation von als geheim bzw. vertraulich erklärten Dokumenten straffrei zitieren könnten.

Die Anpassung der Norm an die Rechtsprechung des EGMR hätte zur Folge, dass die Gerichtsbehörden die Möglichkeit erhalten würden, das Geheimhaltungsinteresse und das Interesse der Öffentlichkeit gegeneinander abzuwägen.

Bereits heute wird mit dem BGÖ (SR 152.3) die Transparenz über den Auftrag, die Organisation und die Tätigkeit der Verwaltung gefördert. Das BGÖ trägt zur Information der Öffentlichkeit bei, indem es den Zugang zu amtlichen Dokumenten gewährleistet.

Wenn es berechnigte Geheimhaltungsinteressen gibt, sollen diese zum Schutz des Meinungsbildungsprozesses gewahrt werden. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv lehnt deshalb die ersatzlose Streichung von Art. 293 StGB ab.

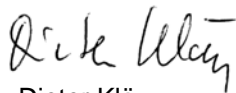
Auch die von einer Mehrheit der Rechtskommission des Nationalrates vorgeschlagene Variante, dass das Gericht eine Interessenabwägung zwischen der Schutzwürdigkeit des behördlichen Meinungsbildungsprozesses und dem Anspruch der Öffentlichkeit auf Information vornehmen soll, unterstützt der sgv nicht, da der Meinungsbildungsprozess auch in diesem Falle belastet wird. Zudem kann es nicht die Aufgabe der Gerichte sein, sich immer stärker in den politischen Prozess einzumischen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor



Dieter Kläy  
Ressortleiter